

Aktenzeichen: 1HK O 1663/03

Nürnberg den 21.8.2006

Das Landgericht Nürnberg-Fürth, 1. Kammer für Handelssachen, er-
läßt durch die unterzeichnenden Richter

in Sachen

gegen

wegen AktG.

folgenden

B e s c h l u ß :

- I. Das Rubrum wird dahingehend berichtigt, dass Antragsgegnerin (nur) die

vertreten durch die persönlich haftenden Gesellschafter,

ist.

- II. Die aufgrund des Ausschlusses der Minderheitsaktionäre aus der FAG Kugelfischer AG zu zahlende, angemessene Barabfindung wird auf 17,77 EUR festgesetzt.
- III. Die Antragsgegnerin trägt die Gerichtskosten und hat den Antragstellern die diesen erwachsenen notwendigen Kosten zu erstatten.
- IV. Der Geschäftswert für die Gerichtskosten wird auf 10 Mio EUR festgesetzt.
- V. Die Vergütung des Vertreters außenstehender Aktionäre wird auf 20.000,--EUR festgesetzt.

G r ü n d e :

I.

1.

Die Antragsteller waren Aktionäre der (früheren) FAG Kugelfischer Georg Schäfer AG (folgend nur noch FAG AG).

Deren Hauptaktionärin,

welche über 95% der Aktien der FAG AG hielt, verlangte gemäß §§ 327a ff AktG die Einberufung einer Hauptversammlung und Beschlussfassung dahingehend, dass die Aktien sämtlicher Minderheitsaktionäre auf sie übertragen werden (sog. Squeeze Out).

2.

Im Bericht der Hauptaktionärin vom 5.9.2002 ist dargelegt, dass das Grundkapital der FAG AG 156.434.884,43 EUR beträgt und in 61.192.008 auf den Inhaber lautende Stückaktien eingeteilt ist.

Der Unternehmenswert wurde im Bericht dergestalt errechnet, dass für die Diskontierung des Ertragswertes in der Phase I ein Kapitalisierungszins von 7,48% und in der Phase II ein solcher von 6,48% angesetzt worden ist. Für die Ermittlung des Kapitalisierungszinssatzes ist eine typisierte Steuerbelastung von 35% beim Anteilseigner abgezogen worden.

Hieraus wurde -unter Einschluss des nicht betriebsnotwendigen Vermögens- ein Unternehmenswert von 712,4 Mio EUR am Stichtag errechnet, d.h. quotat für die einzelne Aktie 11,64 EUR. Dieser Betrag wurde im Abfindungsangebot auf 12,00 EUR "aufgebessert".

3.

Die mit Beschluss des LG Nürnberg-Fürth vom 8.8.2002 auf Vorschlag der Hauptaktionärin als Prüferin bestellte

hat in ihrem Prüfungsbericht vom 12.9.2002 die angebotene Barabfindung von 12,00 EUR für angemessen angesehen.

4.

In der Hauptversammlung vom 30.10.2002 wurde mit einer Mehrheit von 99,38% dem Verlangen der Hauptaktionärin zugestimmt. Gegen die Beschlussfassung wurde von mehreren Aktionären Widerspruch zu notarieller Niederschrift eingelegt.

Bei dem LG Schweinfurt sind bezüglich der in der Hauptversammlung vom 30.10.2002 gefassten Beschlüsse Anfechtungsklagen erhoben worden (Az.: 5HKO 83/02, 84/02 und 85/02).

Zur Beendigung dieser Verfahren wurde ein Vergleich dahingehend geschlossen, dass für die ab 2002 entfallenden Ausgleichszahlungen ein Barbetrag von 1,80 EUR gezahlt wird, der allen Minderheitsaktionären zu Gute kommt; ein "Verzicht" auf die Einleitung eines Spruchverfahrens wurde im Vergleich nicht vereinbart.

5.

Wegen der Anfechtungsklagen ist der Squeeze-Out-Beschluss erst am 12.2.2003 eingetragen und am 7.3.2003 im Schweinfurter Tagblatt sowie am 4.4.2003 im Bundesanzeiger veröffentlicht worden.

6.

Mit ihren Anträgen, die zwischen dem 24.2. und 17.6.2003 bei Gericht eingegangen sind, begehren die Antragsteller eine höhere Festsetzung der Barabfindung.

7.

Mit Beschluss vom 15.4.2003 hat das Gericht einen gemeinsamen Vertreter für die außenstehenden Aktionäre bestellt und auf die Tatsache der eingeleiteten Spruchstellenverfahren hingewiesen, wobei auf die sekundäre Antragsfrist aufmerksam gemacht worden ist. Die Veröffentlichung dieses Beschlusses ist am 30.4.2003 im Bundesanzeiger erfolgt.

8.

Im Erörterungstermin vom 19.2.2004, in dem auch die Prüfer angehört wurden, konnte keine gütliche Einigung erzielt werden. Ferner haben sich die Prüfer auf Aufforderung des Gerichts am 15.4.2004 ergänzend schriftlich geäußert.

9.

Das Gericht sieht davon ab, die von den Verfahrensbeteiligten erhobenen Rügen an dieser Stelle zu referieren, da sie ohnehin bei den nachfolgenden Ausführungen rechtlich zu bewerten sind.

II.

A) Zuständigkeit und Antragsberechtigung:

1.

Das Landgericht Nürnberg-Fürth -Kammer für Handelssachen- ist örtlich, sachlich und funktionell zuständig (§§ 327 f Abs.1 Satz 2 AktG, 15a GZVJu i.d.F. vom 16.5.2002 -GVBl 214).

Das Verfahren ist gemäß § 17 Abs.2 SpruchG nach bisherigem Recht zu entscheiden, da die Anträge auf gerichtliche Entscheidung vor dem 1.9.2003 gestellt worden sind.

2.

Die Antragsteller haben ihre Antragsberechtigung ausreichend nachgewiesen, die Anträge sind auch alle rechtzeitig gestellt worden.

B) Zur Begründetheit:

1. Grundsätzliches

a)

Passivlegitimiert ist nur

Dieser Tatsache wurde durch die Rubrumsberichtigung Rechnung getragen.

b)

Die bei Ausschluss der Minderheitsaktionäre anzubietende Barabfindung muss die Verhältnisse der Gesellschaft im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung berücksichtigen (§ 327b Abs.1 Satz 1 AktG) und ist ab Bekanntmachung des Eintragungsbeschlusses im Handelsregister mit jährlich 2 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

c)

Für die Ermittlung des Unternehmenswertes ist grundsätzlich die Ertragswert-Methode anzuwenden, wobei die Unternehmensbewertung eine Frage der Rechtsfindung und nicht der Betriebswirtschaftslehre ist (vgl. BayObLG in DB 96, 2590).

Eine punktgenaue Ermittlung des Unternehmenswertes ist grundsätzlich nicht möglich, weshalb ggf. auch geschätzt werden kann (vgl. OLG Stuttgart in DB 03, 2429; BayObLG in JurBüro 00, 418).

d)

Gegen die Anwendung eines typisierten Steuersatzes von 35% bzw. 17,5% bei Halbeinkünfteverfahren bestehen keine Bedenken. Nach IDW S1, Rdnr.37, 51 ist die Steuerbelastung zu berücksichtigen, da auch für eine Alternativ-Investition nur der Nettobetrag zur Verfügung steht.

e)

Soweit beanstandet wird, dass die gerichtlich bestellten Prüfer parallel zu den Vertragsprüfern gearbeitet haben, ist dem nicht weiter nachzugehen.

Die Kammer verweist in diesem Zusammenhang auf die Rechtsprechung des OLG Stuttgart (vgl. DB 04, 60; ähnlich auch OLG Düsseldorf in DB 01, 190 und nunmehr ausdrücklich auch in AG 04, 207), wonach eine "zeitgleiche" Erstellung der Berichte zulässig ist.

Die "bloße" Tatsache der parallel durchgeführten Arbeiten ist nicht geeignet, Bedenken gegen die Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Es darf nämlich nicht unberücksichtigt bleiben, dass die gerichtlich bestellten Prüfer zur Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit verpflichtet sind, und zwar auch gegenüber den Minderheitsaktionären; eine vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung dieser Pflicht zieht Schadensersatzansprüche nach sich (vgl. BGH in DB 05, 2567). Dazu kommt, dass die im Termin vom 19.2.2004 angehörten Prüfer bestätigten, eigene Prüfungshandlungen vorgenommen und eigene Vorstellungen während des (parallel laufenden) Prüfungsvorganges eingebracht zu haben.

f)

Grundsätzlich ist seit der Entscheidung des BVerfG (vgl. DB 99, 1693) der Börsenkurs für die Abfindung zu beachten.

Dabei ist das Mittel der Börsenkurse der letzten 3 Monate vor dem Stichtag als Referenzkurs zugrunde zu legen; dieser bildet die Untergrenze der Abfindung (vgl. BGH in DB 01, 969).

Im Termin vom 19.2.2004 haben die Prüfer den Aktienkurs für den maßgeblichen Zeitraum (30.7.2002 bis 29.10.2002) mit einem gewichteten Mittel von ~~12,41~~ EUR angegeben. Dies wäre nach der Rechtsprechung des BGH die Untergrenze der Abfindung. Tatsächlich ergibt die vorgenommene Unternehmensbewertung jedoch einen höheren Betrag.

2. Zu den einzelnen Bewertungsrügen

a) Kapitalisierungszins

Der Kapitalisierungszins wird gebildet aus Basiszins zzgl. Unternehmerrisikozuschlag abzgl. Wachstumsabschlag.

Nach IDW S1, den das erkennende Gericht grundsätzlich anwendet, ist ein typisierter Steuerabzug von 35% beim Anteilseigner vorzunehmen, da ihm für einer Alternativ-Investition nur der Nettobetrag zur Verfügung steht (vgl. IDW S1, Rdnr.37, 51).

(1)

Die Kammer geht von einem Basiszinssatz von 5,50% aus.

Bei dem Basiszinssatz ist aus Sicht des Stichtages auf die auf Dauer zu erzielende Verzinsung abzustellen (vgl. OLG Stuttgart in DB 00, 712 und DB 03, 2429). Nach Meinung des BayObLG ist auch die zurückliegende Entwicklung zu betrachten (vgl. BayObLG in FGPrax 01, 215 und WM 96, 525).

Nach Auffassung der Kammer hat aber die zukünftig zu prognostizierende Zinsentwicklung ein eindeutiges Übergewicht.

Diese lässt sich am besten aus den von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten täglichen Renditen der börsennotierten Bundeswertpapiere entnehmen. Dabei sind die unterschiedlichen Rendite-Angaben für die verschiedenen Zeiträume zwischen 3 und 30 Jahren zu berücksichtigen.

Für Oktober 2002 wurden folgende Durchschnitts-Renditen ausgewiesen:

3,66% für 3 bis 5 Jahre
4,14% für 6 bis 8 Jahre
4,49% für 9 bis 15 Jahre
5,14% für 16 bis 30 Jahre.

Angesichts der Tatsache, dass im fraglichen Zeitraum (= Oktober 2002) die Zinsstrukturkurve auf einen Wert von 5,50% gefallen ist und auch der IDW kurz darauf eine Empfehlung zur Absenkung des Basiszinssatzes auf 5,50% abgegeben hat, hält es das Gericht für angemessen, ebenfalls einen Basiszins von 5,50% anzunehmen.

(2)

Den Unternehmerrisikozuschlag hält die Kammer für beide Phasen mit 2,0% als angemessen.

Dies ist ein Wert, mit dem das hier zu berücksichtigende allgemeine Unternehmerrisiko ausreichend abgebildet ist. Nach der im Termin vom 19.2.2004 durchgeführten Anhörung des Prüfers war die Unternehmensplanung weder optimistisch noch pessimistisch; Risiken und Chancen sind mitbewertet worden.

Mit dem angenommenen Risikozuschlag sieht sich die Kammer im Einklang mit der Rechtsprechung des BayObLG. Dieses verlangt weder explizit die Anwendung des CAPM noch die Findung eines Beta-Faktors.

Auch in neueren Beschlüssen hält das BayObLG einen Risikozuschlag von 2% für angemessen (vgl. BayObLG in NZG 01, 1033; NZG 01, 1137 und AG 02, 388 sowie AG 06, 41).

(3)

Der Wachstumsabschlag wird (nur) für die Phase II mit 1% bemessen. Auch er entspricht in dieser Größenordnung der Auffassung des BayObLG (vgl. Fundstellen unter (2)).

(4)

Unter Berücksichtigung der typisierten Steuer von 35% ergibt sich für die Phase I ein Kapitalisierungszins von 4,88% (= $5,50 + 2,00 - 2,625$) und für die Phase II ein solcher von 3,88% (= $5,50 + 2,00 - 2,625 - 1,00$).

b)

Nicht zu beanstanden ist der Ansatz des nicht betriebsnotwendigen Vermögens in Form der Grundstücke in Erlangen, Bielefeld und Oberglatt/CH mit insgesamt 22,2 Mio EUR.

Zum Grundstück in Oberglatt/CH hat der Prüfer im Termin vom 19.2.2004 ausgeführt, dass zwar ein externes Gutachten zu einem Wert von 17,12 Mio EUR gekommen ist. Dieser Wert sei auf 14,8 Mio EUR (= Buchwert) nach unten korrigiert worden, da das Gebäude seit 1994 leer gestanden habe und Verkaufsbemühungen keinen Erfolg zeitigten.

Unter diesen Voraussetzungen ist der vom Unternehmensbewerter angenommene und vom Vertragsprüfer nicht beanstandete Wert von 14,8 Mio EUR in die Unternehmenswertberechnung einzusetzen.

Vom Gericht wird auch nicht beanstandet, dass mit einer Veräußerung zu erwartenden steuerlichen Belastungen berücksichtigt wurden und dadurch der letztlich in die Berechnung einzusetzende Wert auf 11.379.868,00 EUR "sank".

Insoweit folgt das Gericht der Argumentation des BGH in NJW 91, 1551, wonach die latenten Steuern und sonstigen Aufwendungen zu berücksichtigen sind.

Nicht zu beanstanden ist ferner, dass für das Grundstück in Erlangen der Ertragswert und für das Grundstück in Bielefeld ein geschätzter Verkaufspreis angesetzt wurde.

c)

Die steuerlichen Verlustvorträge sind -worauf die Antragsgegnerin zu Recht hinweist, nicht mit ihrem vollen Wert in die Berechnung einzustellen, sondern zeitlich entsprechend zu strecken. Ausgehend von der Tabelle im Schriftsatz der Antragsgegnerin vom 22.8.2003, Seite 26 ergibt sich ein einzusetzender Wert von 114,26 Mio EUR.

Insoweit hat das Gericht folgende Änderungen gegenüber der Tabelle der Antragsgegnerin vorgenommen. Bei der Steuerersparnis "andere Inland-Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer" sowie "steuerlicher Verlustvortrag Ausland" wurden die Werte des Jahres 2007 bis zum Jahre 2011 "fortgeschrieben", da der Abbau erst in diesem Jahr erfolgt ist. Überdies hat das Gericht zur Diskontierung den Kapitalisierungszinssatz der Phase I eingesetzt.

Die daraus resultierenden Werte ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle:

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K
1	Jahr	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
2											
3	Betrag Steuerersparnis in MioEUR	13,30	5,20	12,10	14,10	8,50	8,70	8,20	8,20	8,20	8,20
4	Barwertfaktor bei 4,88 %	0,9535	0,9091	0,8668	0,8265	0,7880	0,7514	0,7164	0,6831	0,6513	0,6210
5	Barwert	12,68	4,73	10,49	11,65	6,70	6,54	5,87	5,60	5,34	5,09
6	kumulierter Barwert 31.12.01	74,69									
7											
8	Jahr	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
9											
10	Betrag Steuerersparnis in MioEUR	7,20	7,20	7,20	7,20	7,20	7,20	7,20	7,20	7,20	2,90
11	Barwertfaktor bei 4,88 %	0,5921	0,5645	0,5383	0,5132	0,4893	0,4666	0,4449	0,4242	0,4044	0,3856
12	Barwert	4,26	4,06	3,88	3,70	3,52	3,36	3,20	3,05	2,91	1,12
13	kumulierter Barwert 31.12.01	33,07									
14											
15	Jahr	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028			
16											
17	Betrag Steuerersparnis in MioEUR	2,90	2,90	2,90	2,90	2,90	2,90	2,90			
18	Barwertfaktor bei 4,88 %	0,3677	0,3506	0,3342	0,3187	0,3039	0,2897	0,2762			
19	Barwert	1,07	1,02	0,97	0,92	0,88	0,84	0,80			
20	kumulierter Barwert 31.12.01	6,50							kumulierte Barwerte = 114,26 MioEUR		
21											

d)

Der Ansatz eines Beteiligungsergebnisses von 31,16 Mio EUR ist nicht zu beanstanden.

Dieses Ergebnis beruht teils auf Buchwerten, teils auf einem vereinfachten Ertragswert-Verfahren und teils auf dem Ansatz des anteiligen Eigenkapitals.

Nähere Einzelheiten enthält die Tabelle der Antragsgegnerin im Schriftsatz vom 22.8.2003, Seite 47/48, wo sowohl die Beteiligungen genannt sind als auch der Wert, mit dem sie in die Bewertung einfließen, sowie das angewendete "Wertfindungsverfahren".

Die notwendige Transparenz ist nach Auffassung der Kammer daher gegeben. Substantielle Einwendungen gegen die Plausibilität der angesetzten Werte sind nicht ersichtlich.

e)

Der Antragsteller zu 15) bemängelt, dass zu Unrecht die Kaufoptionen für sale and lease back nicht berücksichtigt worden seien.

Hierzu haben die Prüfer in der mündlichen Verhandlung vom 19.2.2004 erklärt, nach GAAP bräuchten derartige Optionen nicht berücksichtigt zu werden. Ergänzend wurde in der Stellungnahme vom 15.4.2004 ausgeführt, dass die sale-and-lease-back-Verträge zur Liquiditätsbeschaffung geschlossen worden sind und eine materielle Kapitalansammlung am 30.10.2002 noch nicht vorlag. Somit sind keine Auswirkungen auf den Unternehmenswert anzunehmen, da die Rückkaufoption zum erwarteten Wert ausgeübt werden kann.

f)

Soweit die Antragsteller eine Verschlechterung der Finanzergebnisse im Laufe der Jahre bemängeln, hat dies der Prüfer damit begründet, dass eine Vollausschüttung unterstellt wurde, während in der Planung teilweise eine The-saurierung vorgenommen worden ist.

Die Hypothese der Vollausschüttung steht im Einklang mit IDW S1 Rdnr.44. Der Prüfer hat ausdrücklich bestätigt, dass nach seiner Überprüfung die Vollausschüttung sachgerecht gewesen ist.

Es liegt auf der Hand, dass wegen der "fehlenden" Thesaurierung ein höherer Finanzbedarf entsteht, der zu einer "Verschlechterung" der Finanzergebnisse führen muss.

g)

Der Vertreter der außenstehenden Aktionäre hat gerügt, dass gegenüber dem Spruchverfahren 1HKO 5622/02, das eine Unternehmensbewertung für den Stichtag 6.6.2002 enthält, die Planung für 2002 und 2003 um ca. 20% nach unten korrigiert wurde.

Insoweit haben die Prüfer nachvollziehbar dargelegt, dass das "tatsächliche" Halbjahresergebnis sich verschlechtert hatte und daher eine Korrektur der Planung "nach unten" zu erfolgen hatte (vgl. Protokoll vom 19.2.2004).

h)

Einige Antragsteller halten wegen der Konzernierung eine "stand alone"-Bewertung für unrichtig und wollen Synergieeffekte berücksichtigt wissen.

Nach bisheriger Rechtsprechung waren weder Synergie-Effekte noch steuerliche Verbundvorteile bei der Bewertung zu berücksichtigen (vgl. BGH in NJW 98, 1866; BayObLG in BB 96, 687). Ab der Entscheidung BGH in DB 01, 969 gilt, dass unechte und echte Verbundvorteile zu unterscheiden sind.

Unechte Verbundvorteile fließen ohnehin in den Ertragswert der abhängigen Gesellschaft ein, bei echten Verbundvorteilen ist die Behandlung umstritten (vgl. BGH, a.a.O.).

Es ist zwar richtig, dass das OLG Düsseldorf (= AG 04, 324) einer "stand alone"-Bewertung eine Absage erteilt hat, wenn eine Konzernierung schon seit langem besteht.

Im vorliegenden Fall wurde allerdings der Beherrschungsvertrag zwischen der und FAG AG erst wenige Monate vor dem Squeeze Out, nämlich am 6.6.2002 abgeschlossen. Es erscheint daher gerechtfertigt, auf "stand alone"-Basis zu bewerten, wie dies die Prüfer für richtig gehalten haben (vgl. Protokoll vom 19.2.2004).

i)

Das Gericht beanstandet den "Ergebnis-Einbruch" ab 2006 nicht, der von einigen Antragstellern angegriffen wird. Es ist zwar richtig, dass eine aufsteigende Entwicklung in den Planjahren grundsätzlich dazu führt, dass sie im Zeitraum der ewigen Rente fortzuführen ist (vgl. BayObLG in FGPrax 01, 215). Diesen Standpunkt des BayObLG vertritt das erkennende Gericht in Ständiger Rechtsprechung.

Im vorliegenden Fall hat sich nun allerdings die Besonderheit ergeben, dass -so die sachverständigen Prüfer in der Anhörung vom 19.2.2004- die Ergebnisse der einzelnen Unterheiten des FAG-Konzerns starke, zyklische Schwankungen aufweisen. Insofern wäre es nicht gerechtfertigt, auf der (vielleicht sogar noch erhöhten) Basis des letzten Planjahres weiterzurechnen, da dies zu unreal hohen Unternehmenswerten führen würde.

Diese Auffassung ist auch unter dem Gesichtspunkt gerechtfertigt, dass ein relativ "moderater" Risiko-Zuschlag angesetzt wurde, der solche starken zyklischen Schwankungen nicht "auffangen" kann. Ferner ist zu sehen, dass für die Zeit der ewigen Rente ein Wert angesetzt wurde, der immerhin über den prognostizierten Ergebnissen des 1. und 2. Planjahres liegt.

j)

Soweit seitens des Antragstellers zu 15) vorgetragen wurde, es sei bei der Bewertung ein doppelter Risiko-Abschlag auf die "ewige Rente" dergestalt vorgenommen worden, dass das Ergebnis des Jahres 2006 (= 167,70 Mio EUR) um eine "Anpassung für nachhaltiges Ergebnis" (= 11,40 Mio EUR) verringert wurde, haben die im Termin vom 19.2.2004 angehörten Prüfer einen doppelten Risiko-Abschlag verneint.

Die Antragsgegnerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass die Ergebnis-Anpassung lediglich dazu diene, die Ergebnisse dem langfristig zu erwartenden Niveau anzupassen. Es handelte sich insoweit nicht um einen Risiko-Abschlag auf die Planerträge.

C) Ableitung der Barabfindung

1.

Ausgehend von den Tabellen des gemeinsamen Vertragsberichtes sind die Werte entsprechend den obigen Ausführungen anzupassen.

Hieraus ergibt sich folgende Berechnung:

	A	B	C	D	E	F
1	Kalenderjahre	2002	2003	2004	2005	2006
2	Jahr 0 = Jahr vor Stichtag	1	2	3	4	5
3	Stichtag = 30.10.2002					
4	Saldierte Ergebnisse in MioEUR					
5	Automotive	20,10	23,00	37,10	39,70	34,90
6	Industrial Bearings and Services	105,00	118,20	128,20	137,00	124,00
7	Aerospace/Superprecision	29,10	36,80	60,20	67,10	59,20
8	Komponenten	-3,00	-3,00	0,10	0,80	0,10
9	Näh- und Fördertechnik	0,00	5,00	8,10	8,20	8,20
10	Sonstige Konzerngesellschaften	-35,70	-48,60	-60,60	-66,60	-58,70
11	Zwischensumme	115,50	131,40	173,10	186,20	167,70
12	Anpassung für nachh. Ergebnis					-11,40
13	Ergebnis	115,50	131,40	173,10	186,20	156,30
14	/, oder + Zinsergebnis	-35,10	-47,30	-49,30	-53,20	-60,20
15	/, oder + Beteiligungserg.	-10,80	-14,30	-17,20	-18,40	-15,20
16	Ergebnis vor Ertragssteuern	69,60	69,80	106,60	114,60	80,90
17	/, Betriegl. Ertragssteuern	-31,20	-24,10	-39,60	-48,70	-39,80
18	/, Pers. Ertragssteuern	-6,72	-8,00	-11,73	-11,53	-7,19
19						
20	zu kapital. Ergebnis	31,68	37,70	55,27	54,37	33,91
21	Kapitalisierungszins in %	4,88%	4,88%	4,88%	4,88%	3,88%
22	Barwertfaktor	0,953471	0,909106	0,866806	0,826474	21,300881
23	Barwert	30,21	34,27	47,91	44,94	722,31
24						
25	Ertragswert	879,64				
26	zzgl. Beteiligungswerte	32,16		Endg.U-Wert	1.087,08 MioEUR	
27	zzgl. Verlustvorträge	114,26		Zahl der Aktien	61.192.008	
28	Unternehmenswert 31.12.2001	1026,06		Wert je Aktie	17,77 EUR	
29	Aufzinsungsbetrag	38,82		Angebot	12,00 EUR	
30	zzgl. nicht betriebsnotwendiges Vermögen	22,20				
31	Unternehmenswert Stichtag	1.087,08				
32						
33	Berechnung Aufzinsung					
34	Unternehmenswert vorläufig 1 Jahr aufgezinst	1.076,13				
35	Differenz der Werte	50,07				
36	Datum vorl. Unternehmenswert	31.12.2001				
37	Datum Stichtag	10.10.2002				
38	Zinstage	283				
39	Tage im Jahr	365				
40						
41						

2.

Die Barabfindung ist entsprechend gesetzlicher Regelung (§ 327b Abs.2 AktG) zu verzinsen.

In den Beschluss-Tenor ist die Verzinsungspflicht jedoch nicht aufzunehmen, da der Beschluss keinen Leistungstitel darstellt und sich der genaue Umfang der Zinspflicht aus dem Gesetz ergibt (vgl.OLG Hamburg in DB 01, 2641).

III.

1.

Die **Kostenentscheidung** beruht auf §§ 327 f Abs.2, 306 Abs.7 AktG; 13a Abs.1 Satz 1 FGG.

Es entspricht der Billigkeit, die Gerichtskosten der Antragsgegnerin aufzuerlegen und sie auch zur Erstattung der außergerichtlichen Kosten der Antragsteller zu verpflichten.

2.

Die **Geschäftswertfestsetzung** ergibt sich aus §§ 327 f Abs.2, 306 Abs.7 AktG; 30 Abs.1 KostO.

Das Gericht hat die angebotene Barabfindung nicht unerheblich erhöht. Unter Berücksichtigung der Zahl der außenstehenden Aktien ist ein Geschäftswert von 10 Mio EUR gerechtfertigt.

IV.

Die Vergütung des Vertreters außenstehender Aktionäre ist gemäß § 327 f Abs.2, 306 Abs.4 AktG von Amts wegen festzusetzen (vgl. BayObLG in AG 91, 241).

Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Vertreter außenstehender Aktionäre die weit überwiegende Zahl der Minderheitsaktionäre vertreten hat und durch seine fundierten Ausführungen das Verfahren förderte, wobei das Verfahren auch geraume Zeit anhängig gewesen ist.

Eine Vergütung von 20.000,--EUR erscheint angemessen, wobei in diesem Betrag Auslagen und Mehrwertsteuer enthalten sind (vgl. BayObLG in AG 92, 266 und FGPrax 01, 215).